

alle Fälle ein Pfändobjekt zu schaffen. Von einem bestimmten Zeitpunkt an werden auch für diese besonders behandelten Staatsländereien die im ersten Abschnitt aufgestellten allgemeinen Bedingungen gelten. Im dritten Teil des Vertrages wird bestimmt, daß die rumänische Regierung die Uebertragung von Wertten auf eine von der deutschen Regierung ins Leben gerufene Gesellschaft als zu recht bestehend anerkennt. Es handelt sich um die Veräußerung des der Uebernahme wert ergehenden Besitzes der unter Zwangsverwaltung stehenden rumänischen Erdölunternehmungen, die im wesentlichen mit feindlichem Kapital arbeiten, durch die Zwangsverwalter an die neue Gesellschaft. Im vierten Abschnitt wird die Errichtung eines staatlichen Handelsmonopols und die Uebertragung des Monopolrechtes auf eine von der deutschen und österreichisch-ungarischen Regierung zu ernennende Gesellschaft behandelt. Der fünfte Abschnitt enthält die Vereinbarung verschiedener Verbesserungen für die Arbeitsbedingungen aller rumänischen Erdölunternehmungen. Es handelt sich hierbei um häufig seitens ausgelegte Bestimmungen. Sie sind für sämtliche Petroleumgesellschaften aufgehoben worden, weil Deutschland ein großes Interesse daran hat, daß die rumänische Petroleumindustrie durchwegs möglichst erfolgreich und ungehindert arbeiten kann. Wahre sind noch Bestimmungen aufgenommen worden, die verhindern, daß durch die Kriegsverhältnisse besondere Schädigungen der Gesellschaften eintreten. Ebenso werden Rechtsunsicherheiten, hervorgerufen durch den Krieg, in bestimmter Weise geregelt oder beseitigt.

In dem oben erwähnten ersten Abschnitt überträgt die rumänische Regierung das Ausnahmsrecht an den gesamten rumänischen Staatsländereien, also auch in dem in der Moldau gelegenen nichtbesetzten Gebiet, an eine von der deutschen Regierung kontrollierte Gesellschaft. Diese Gesellschaft ist also berechtigt, die gesamten rumänischen Staatsländereien einschließlich der Embatgründe (Erbpacht, Besitz) zur Auffindung, Gewinnung und Verarbeitung von Erdölen, Erdgas, Erdwachs, Asphalt, und allen anderen Bitumina auszunutzen. Dieses Recht fällt zunächst der Oelländereien-Pachtgesellschaft zu. Das ist dieselbe Gesellschaft, die zur Zeit nach dem Vertrage mit der Militärverwaltung auf gewissen Staatsländereien arbeitsberechtigt ist. Die Gesellschaft kann bis zu zwölf Monaten nach allgemeinem Friedensschluß die ihr übertragenen Rechte und Pflichten en bloc an eine andere Gesellschaft übertragen, die von der deutschen und österreichisch-ungarischen Regierung zu benennen wäre. Das Ausnahmsrecht erstreckt sich auf 90 Jahre, eingeteilt in drei Zeitabschnitte von je 30. Bis zum Ablauf des 25., beziehungsweise des 55. Jahres hat die Gesellschaft das Recht, die Verlängerung der Pacht zu beantragen. Das Ausnahmsrecht bezieht sich auf alle Pachtländereien mit Ausnahme jener, die bereits am 1. August 1914 zur Verpachtung herpachtet waren. Diese Ausnahme ist nicht von großer Tragweite, weil bisher nur in ganz geringem Umfange Staatsländereien bearbeitet worden sind. In den Abmachungen ist alles vorgesehen, was für die Gesellschaft irgend an Rechten zu ungenügender und intensiver Arbeit erforderlich werden könnte. Staatsgelände ist für die Zwecke der Gesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt. Soweit Privatbesitz in Anspruch genommen wird, hat auf Wunsch der Gesellschaft Enteignung stattzufinden, ohne daß der nach dem rumänischen Gesetz im allgemeinen verlangte Marktwert der Gemeinnützigkeit erforderlich wäre. Der Vertrag enthält dann noch besondere Bestimmungen über die Beschaffung des Holzes aus den Staatsforsten. Bei der Erbohrung von Oelländereien sind sehr große Holz mengen erforderlich. Wichtig ist, daß die vollständige Einfuhr alles dessen, was für den Betrieb der Gesellschaft notwendig ist, vorgesehen worden ist. Ebenso kann die Gesellschaft niemals seitens des rumänischen Staates oder der Gemeinden durch besondere Abgaben oder Lasten benachteiligt werden. Bei der Auswahl des Personals und der Besetzung der einzelnen Verwaltungsstellen hat die Gesellschaft jede Freiheit. Die Gesellschaft darf schließlich die ihr zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten teilweise an Dritte übertragen. Aber auch das Interesse der rumänischen Regierung an dieser Erdölunternehmung ist gewahrt worden. Dem rumänischen Staat wird eine bestimmte Bohrerpflichtung, eine Nebenvergütung, Gewinnbeteiligung und eine Kapitalbeteiligung zugesichert. Die Bohrerpflichtung ist allerdings nicht sehr

erheblich und so abgestellt, daß nur während der ersten 15 Jahre Bohrungen tatsächlich ausgeführt werden müssen. Für die spätere Zeit ist nur eine Nebenvergütung garantiert, die errechnet wird auf Grund des durchschnittlichen Ergebnisses der Pflichtbohrungen in den ersten 15 Jahren. Damit ist die Gesellschaft gegen etwaige unwirtschaftliche Ausgaben gesichert. Die für die rumänische Regierung ausbedingene Nebenvergütung beträgt während der ersten Vertragsperiode von 30 Jahren 8 Prozent des Marktwertes des geförderteten Rohöls nach Abzug derjenigen Rohölmengen, die in den Betrieben der Gesellschaft verwendet werden. Die Nebenvergütung steigt in der zweiten Vertragsperiode auf 9, in der dritten auf 10 Prozent. Die Gewinnbeteiligung folgt nach Verteilung einer Dividende von 8 Prozent ein. Sie ist gestaffelt, je nach dem ausgeschütteten Betrag. Sie beträgt für den Betrag, der als Dividende von 8 bis 15 Prozent zur Ausschüttung gelangt, 25 Prozent und steigt bis auf 50 Prozent.

Das Kapital der Gesellschaft soll in Vorrug- und Stammanteile eingeteilt werden. Die Vorrugsanteile erhalten eine kumulative Vorrugsdividende von 6 Prozent, sind aber sonst nicht am Gewinn beteiligt. Dafür werden sie aber mit einem Stimmrecht der Stammanteile ausgestattet. Dadurch wird mit geringen Mitteln die Kontrolle der deutschen Regierung sichergestellt. Andererseits verbleibt der Gewinn im wesentlichen dem Privatkapital, welches die Mittel für den Ausbau der Unternehmen hergibt. Schließlich ist eine Beteiligung rumänischer Interessenten gestattet, ohne den Einfluß und die Kontrolle über die Gesellschaft zu verlieren. Der Betrag des Vorrugskapitals wird auf zirka 10 Prozent des Gesamtkapitals begrenzt. Von den Stammanteilen sollen der rumänischen Regierung 25 Prozent zum Bezug angeboten werden mit der Berechtigung, diese Anteile Privaten zu überlassen. Die Gesellschaft wird als eine deutsche Gesellschaft nach deutschem Recht errichtet. Sie ist ohne weiteres zu dem Gewerbebetrieb in Rumänien zugelassen. Für etwa sich ergebende Streitigkeiten ist ein Schiedsgericht vorgesehen.

Zu dem oben erwähnten Handelsmonopol ist zu bemerken, daß sich die rumänische Regierung gegen dessen Errichtung sehr gestraubt hat. Die Rumänen betrachteten das Erdöl als ihr größtes nationales Kleinod. Daher soll, um die rumänische Empfindsamkeit nicht zu schonen, die Gesellschaft, die das Handelsmonopolrecht ausüben soll, eine rumänische Gesellschaft sein. Zum Schutz gegen gesetzliche Maßnahmen der rumänischen Regierung, die die Wirksamkeit der Gesellschaft bößlich lahmlegen können, ist bestimmt, daß die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften nur Anwendung finden, insofern sie mit den Bestimmungen des Vertrages nicht im Widerspruch stehen und etwa zu erlassende Vorschriften nur dann, wenn sie im Einverständnis der deutschen und österreichisch-ungarischen Regierung dekretiert worden sind. Die Konstitution der Gesellschaft ist im übrigen ebenso gedacht wie die der Oelländereien-Pachtgesellschaft, auch in bezug auf die Beteiligung der rumänischen Regierung. Das Monopol ist ein Rohölhandelsmonopol. Das gesamte in Rumänien erzeugte Rohöl ist der Monopolgesellschaft zur Verfügung zu stellen, die verpflichtet ist, es abzunehmen. Eine Ausnahme besteht nur für diejenigen Erdölunternehmungen, die weder von einer Rohölerleitung noch von einer Bahn berührt werden.

Die schärfste Bestimmung des Vertrages besteht darin, daß, wenn sich die Monopolgesellschaft mit einem der Interessenten über die auszuführenden Arbeiten nicht vertraglich verständigen kann, der rumänische Staat verpflichtet ist, auf Anforderung der Gesellschaft ihr die stiftigen Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen, so daß sie den Eigentümer dann verpflichten kann, im Lohn für sie zu arbeiten. Diese Bestimmung ist nicht nur für den rumänischen Staat unangenehm, sondern sie birgt auch sehr große Gefahren gegen die beteiligten rumänischen Petroleuminteressenten in sich. Aber es läßt sich schließlich, wenn das Monopol zur Durchführung kommen soll, nicht absehen, wie man eine derartig scharfe Maßnahme umgehen kann, ohne die Durchführung des ganzen Monopols zu gefährden. Eine zweite, etwas scharfe Vertragsbestimmung ist

**Das Petroleumabkommen mit Rumänien.**

Wien, 9. Mai.

Das Petroleumabkommen mit Rumänien umfaßt nach der „Vossischen Zeitung“ fünf Abschnitte. Im ersten wird die Verpachtung der rumänischen Staatsländereien behandelt. Der zweite Abschnitt stellt fest, daß ein von der Militärverwaltung für die rumänische Regierung über gewisse im besetzten Gebiete liegende Staatsländereien abgeschlossener Pachtvertrag von der rumänischen Regierung anerkannt wird. Dieser Pachtvertrag war vor Beginn der Friedensverhandlungen mit Rumänien abgeschlossen worden, weil zu dieser Zeit jede Kenntnis darüber fehlte, welche Maßnahmen Rumänien etwa während des Krieges ergriffen haben könnte, um eine Inbesitznahme der Staatsländereien für die Förderung und Verarbeitung von Oelen seitens Deutschlands zu verhindern. Es schien daher geraten, für den wertvollsten Teil der im besetzten Gebiete gelegenen Staatsländereien für